

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Exportmaßnahmen der internationalen Kulturpolitik durch das Land Nordrhein-Westfalen

(gültig ab 01.04.2018)

1. Bezeichnung des Förderprogramms

Exportförderung im Bereich der internationalen Kulturpolitik

2. Förderzweck und –kriterien

2.1

Das Land kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen gewähren, die durch Projekte aus Nordrhein-Westfalen im Ausland die eigene Entwicklung der Künstlerinnen und Künstler und das Bild des Kulturlandes NRW stärken. Mit dem Exportprogramm werden daher Auftritte (Gastspiele, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen etc.) einzelner Künstlerinnen und Künstler, Kompanien und Gruppen im Ausland mit z.B. Zuschüssen zu Reise- und Transportkosten, Honoraren, Übernachtungskosten, Katalogkosten oder Produktionskosten gefördert. Tourneen mit mehreren Stationen sind hierbei nicht ausgeschlossen. Neue Initiativen werden vorrangig unterstützt. Projekte, die nicht Kunst- und Kultur in den Mittelpunkt stellen, sind von einer Förderung ausgeschlossen (z.B. Erinnerungskultur, Jugendaustausch und Völkerverständigung mit Mitteln der Kunst).

2.2

Insbesondere wird als Förderkriterium die künstlerische Qualität und Originalität geprüft. Die Projekte müssen nachhaltig angelegt und von Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit geprägt sein.

2.3

Vorrang genießen Projekte, die zumindest eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Teilnahme an EU-Projekten,
- Projekte mit den Schwerpunktländern der Kulturpolitik der Landesregierung: Polen, Frankreich, Benelux.

- Erreichen einer neuen Öffentlichkeit / Resonanz,
- Stärkung und Erweiterung des künstlerischen Netzwerks,
- Projekt einer Künstlerin, eines Künstlers oder eines Ensembles, der/das bei anderen Projekten schon im Rahmen von Projektförderung durch das Land unterstützt wurde (Verstärkungseffekt),
- interkultureller und/oder interdisziplinärer Ansatz,
- Entstehung aus dem internationalen Besuchsprogramm des NRW Kultursekretariates Wuppertal.

3. Fördergegenstand und –zeitraum

Fördergegenstand sind in der Regel die der inländischen Partnerin oder dem inländischen Partner entstehenden Kosten (siehe auch Nr. 5.2).

Der Förderzeitraum liegt in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres, kann aber auch jahresübergreifend sein. Über den Fortschritt der Projekte ist dann jährlich zu berichten (siehe auch Nr. 7).

4. Antragstellerinnen und –steller

Künstlerinnen und Künstler, Kompanien und Kultureinrichtungen aus Nordrhein-Westfalen. Die Antragstellenden müssen einen erkennbaren und nachhaltigen Bezug zu Nordrhein-Westfalen nachweisen (zum Beispiel durch Sitz, Probenphase o. Ä.). Die Projekte sollen zumindest eine ausländische Partnerschaft ausweisen (siehe hierzu Nr. 5.2).

5. Antragsverfahren

5.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn der Landeszuschuss pro Jahr voraussichtlich mindestens 500 Euro beträgt. Anträge mit einer beantragten Landesfördersumme über 10.000 Euro sollen nicht gestellt werden.

5.2

Den Anträgen sind detaillierte Projektbeschreibungen und ausgewählte Arbeitsproben beizufügen.

Bei den Kosten- und Finanzierungsplänen ist Folgendes zu beachten:

- Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen bzw. Partner von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Kosten ist erforderlich. Diese wird im Antragsverfahren beispielsweise durch Letter of Intent oder andere Absichtserklärungen der Partnerinnen oder Partner nachgewiesen. Mittel des Goethe-Instituts werden dem ausländischen Anteil zugerechnet.
- Der Eigenanteil der Antragstellenden beträgt mindestens 10% der dem inländischen Partnerin oder Partner entstehenden zuwendungsfähigen Kosten.
- Eine Ko-Finanzierung mit anderen - auch öffentlichen - Förderungen ist zulässig, wenn sie im Antrag genannt wird.

5.3

Die Anträge sind bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten aktuell wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 48 -
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 48 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 48 -
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48128 Münster

5.4

Die Antragstellung erfolgt online über folgenden Link:

<https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>

5.5

Anträge sind für das laufende Jahr jeweils bis zum 31. März, für das Folgejahr bis zum 30. September einzureichen. Anträge für das Folgejahr können auch bereits zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

5.6

Es wird dringend empfohlen, sich für eine Beratung frühzeitig mit der zuständigen Bezirksregierung in Verbindung zu setzen. Eine Beratung nur wenige Tage vor der Abgabefrist ist regelmäßig nicht im gewünschten Umfang zu leisten.

6. Auswahlverfahren

Nach der fristgemäßen Abgabe der Anträge werden diese von der Bezirksregierung zuwendungsrechtlich geprüft. Dann wird dort endgültig über die zu fördernden Projekte entschieden.

7. Weiteres Verfahren

Mit dem Verwendungsnachweis sind den Bewilligungsbehörden Sachberichte vorzulegen. Bei überjährigen Maßnahmen ist jeweils zum 31.10. ein kurzer Zwischenbericht über die Projektumsetzung vorzulegen.

Anmerkung

Die Einladung von internationalen Künstlerinnen und Künstlern und Kompanien nach Nordrhein-Westfalen kann nur als Bestandteil einer Kooperationsförderung unterstützt werden. Es können also im Rahmen dieser Förderung keine Anträge für Gastspiele aus dem Ausland gestellt werden.

Längere Aufenthalte im Ausland (Recherchen, Residenzen, Workshops u. Ä.) fördert das Land mit [Auslandsstipendien](#) (Frist: 30.4., für die Villa Massimo, die Casa Baldi, die Cité Internationale des Arts am 15.1.).

Ferner bieten die [Kunststiftung NRW](#) (Fristen am 30.6. und 30.11. jeweils für das Folgejahr) und das [Besuchsprogramm](#) beim NRW KULTURsekretariat Wuppertal weitere Möglichkeiten, eine Landesförderung im internationalen Kulturaustausch zu erhalten.

Die Absenkung der von 1.1 VV zu § 44 LHO vorgesehenen Untergrenze von 2.000 Euro auf hier 500 Euro ist gerechtfertigt, da ansonsten das Förderziel, u.a. eine Förderung von Reisekosten, nicht erreicht werden kann.